

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Jahrmarktgebührensatzung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Wochenmarktgebührensatzung

Satzung zur Änderung der Jahrmarktgebührensatzung

Vom 19.07.2023

Die Stadt Zwiesel erlässt auf Grund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Jahrmarktgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte der Stadt Zwiesel (Jahrmarktgebührensatzung) vom 20. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Jahrmarktgebühr

(1) Für den überlassenen und belegten bzw. bestellten Standplatz ist für jeden Jahrmarkt eine Platzgebühr zu entrichten. Die Gebühren werden nach den in Anspruch genommenen bzw. zunehmenden Frontmetern wie folgt bemessen:

- | | | |
|--|--------|--------|
| 1. Die Gebühr beträgt je laufenden angefangenen Meter Standplatz | Brutto | 4,00 € |
| 2. Die Mindestgebühr beträgt | Brutto | 5,00 € |

(2) Kosten, die gemäß § 10 Abs. 3 oder § 7 Satz 3 der Jahrmarktsatzung entstehen, hat der Benutzer der Stadt zu erstatten.

§ 2 Neubekanntmachung

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekanntzumachen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zwiesel, den 19.07.2023
Stadt Zwiesel



gez.
Eppinger
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Wochenmarktgebührensatzung

Vom 19.07.2023

Die Stadt Zwiesel erlässt auf Grund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Wochenmarktgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Zwiesel (Wochenmarktgebührensatzung) vom 20.11.1995, zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Wochenmarktgebühr

(1) Für den überlassenen und belegten bzw. bestellten Standplatz ist für jeden Wochenmarkt eine Platzgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt je m angefangener Verkaufsfrent und

1. bei Erteilung einer Tageserlaubnis (§4 Abs. 3 Satz 1 Wochenmarktsatzung)

je Markttag 2,00 Euro

2. bei Erteilung einer Dauererlaubnis (§4 Abs. 3 Satz 1 Wochenmarktsatzung)

je Jahr 80,00 Euro

(2) Als Jahr gilt auch die Zeit von Frühjahr bis Herbst. Kosten, die gem. § 6 Abs. 7 der Wochenmarktsatzung entstehen, hat der Benutzer der Stadt Zwiesel zu erstatten.

§ 2

Neubekanntmachung

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekanntzumachen.

2-842-1

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zwiesel, den 19.07.2023
Stadt Zwiesel



gez.
Eppinger
1. Bürgermeister

Zwiesel, 20.07.2023
Stadt Zwiesel



gez.

Eppinger
1. Bürgermeister

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____